

AGB Coworking der Z.WO eG (Stand: 2. Februar 2025)

Diese Geschäftsbedingungen gelten für unsere Leistungen in dem Bereich „Coworking“. Im Folgenden ist die Rede von der/dem Vertragsnehmer:in als „Coworker“ und der Z.WO eG, Annemarie-Renger-Str. 32C, 55130 Mainz, – vertreten durch den Vorstand. Im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet.

§ 1 Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt mit der Buchung eines Coworking Tarifs auf <https://Z-WO.de> oder <https://anny.co/b/zwo> im folgenden „Verwaltungssystem“ genannt. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von einer Partei gem. § 3 Nr. 5 schriftlich gekündigt werden. Sofern nicht anders angegeben beträgt der Abrechnungszeitraum 1 Monat.

§ 2 Allgemeines

- (1) Mit Vertragsschluss erhält der Coworker das Recht, die Leistungen des Betreibers zu buchen. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, der im Verwaltungssystem angebotenen Dienstleistungen, der jeweils gültigen Preisliste und der Hausordnung.
- (2) Geschäftsbedingungen des Coworker, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen oder über diesen hinausgehen, werden ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Betreibers nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Das Angebot richtet sich sowohl an Verbraucher, als auch an Unternehmer.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Leistungen im Rahmen dieses Vertrages durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Dienstleistungen sind nicht auf Dritte übertragbar.
- (2) Im Fall einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ändern sich die Preise entsprechend.
- (3) Der Coworker verpflichtet sich, die abgefragten Daten vollständig und korrekt anzugeben. Tritt nach der Anmeldung eine Änderung der angegebenen Daten ein, so ist der Coworker verpflichtet, die Änderung gegenüber dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Zugangskennung und persönliches Kennwort dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (4) Die Mindestlaufzeit für eine Mitgliedschaft beträgt einen vollen Monat
Bsp.: Das Coworking Flex Abo beginnt am 10. August, früheste Kündigung zum 30. September. Wenn keine Kündigung erfolgt, verlängert sie sich immer automatisch um einen Monat.
- (5) Beide Parteien können das Vertragsverhältnis monatlich bis zu 14 Tage vor Ende des Abrechnungszeitraums kündigen. Der Vertrag endet frühestens nach Erfüllung der Mindestlaufzeit. Bei Kündigung durch den Coworker werden Vorauszahlungen nicht erstattet. Der Coworker kann die gebuchten Dienstleistungen bis zum Ende des Vertragsverhältnisses beanspruchen. Die Kündigung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen, dies gilt auch für die fristlose Kündigung. Die Deaktivierung über das Verwaltungssystem gilt nicht als Kündigung.

(6) Beide Parteien können das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos kündigen, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt. Für den Betreiber liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Coworker mit mehr als einer Abrechnung in Zahlungsverzug ist. Der Betreiber ist auch dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mietvertrag zwischen dem Betreiber und seinem Vermieter gleich welchen Rechtsgrunds beendet wird.

§ 4 Leistungen / Leistungsort

(1) Der Betreiber erbringt seine sämtlichen Leistungen ausschließlich in den Räumen Z.WO Co-Working in Mainz.

(2) Der Coworker erhält mit seiner Mitgliedschaft die kostenpflichtige Möglichkeit, einen Arbeitsplatz einschließlich Tisch, Stuhl, Drucker, Internetzugang und Stromanschluss zu nutzen. Darüber hinaus kann der Coworker auf verschiedenste Leistungen und Angebote des Betreibers zugreifen. Diese unterliegen Änderungen und sind in ihrer aktuellen Form dem Verwaltungssystem und der gültigen Preisliste zu entnehmen.

(3) Die Nutzung der Dienstleistungen des Betreibers unterliegt unterschiedlichen Tarifarten. Je nach Tarifart ist die Nutzungsmöglichkeit auf einen bestimmten Umfang und / oder bestimmte Zeiten beschränkt. Soweit Art, Umfang und Zeit der Nutzung nicht in diesem Vertrag geregelt sind, gilt ergänzend die jeweils gültige Preisliste.

(4) Die Leistungen des jeweiligen Tarifes müssen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Etwaiges Guthaben verfällt und wird nicht erstattet. Wenn der Coworker den Tarif nicht wechselt, verlängert sich die Mindestlaufzeit des bereits gebuchten Tarifes um 1 Monat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Tarifwechsel kann jederzeit beantragt werden und erfolgt nach Erfüllung der Mindestlaufzeit des aktuellen Tarifs.

(5) Der Flex-Meetingraum befindet sich angrenzend an den Coworking-Bereich in den Räumen des Nachbarschaftstreffs [cu|vée]. Durch Akustikvorhänge abgetrennt und mit modularen Möbelementen, Whiteboard sowie Flipchart ausgestattet, bietet er einen flexiblen Workshop- und Meetingraum für bis zu 8 Personen. Coworker mit laufendem Monatsabo steht ein monatliches Kontingent für die Nutzung zur Verfügung. Gäste müssen angemeldet sein. Darüber hinaus können Coworker den Raum rabattiert buchen. Weitere Infos sind in den Tarifinfos im Verwaltungssystem zu finden (<https://anny.co/b/zwo>).

(6) Pro Monat können maximal drei Veranstaltungen des Betreibers stattfinden, während derer der Flexraum nicht zur Verfügung steht. Der Veranstaltungstermin wird mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Ansprüche wegen der verkürzten Öffnungszeiten hat der Coworker nicht. Der Coworker ist verpflichtet alle eigenen Gegenstände aus den Räumlichkeiten des Co-Working Space im Vorfeld einer Veranstaltung zu entfernen.

(7) Der Coworker ist verpflichtet, sich bei Ankunft in den Räumen des Betreibers im Verwaltungssystem anzumelden. Dem Coworker muss mindestens immer ein „Day Pass“ (Tagesticket) zur Verfügung stehen oder im Tarif enthalten sein, um die Dienstleistungen nutzen zu dürfen. Ist die Anmeldung aus technischen Gründen nicht möglich, muss unverzüglich der Betreiber informiert werden.

(8) Der Coworker prüft vor Beginn seiner Nutzung die Ordnungsgemäßheit der Ausstattung. Mit Beginn der Nutzung ist deren Funktionsfähigkeit anerkannt.

(9) Der Arbeitsplatz darf durch den Coworker und nur für die im Verwaltungssystem genannte Firma und den angegebenen Zweck genutzt werden.

§ 5 Preise und Tarife

(1) Die Preise und Tarife sind jederzeit auf <http://z-wo.de/coworking> und im Verwaltungssystem einsehbar.

(2) Preise und Tarife können durch den Betreiber jederzeit geändert werden.

(3) Die Verwaltung und Bestellung von Dienstleistungen des Betreibers nimmt jeder Coworker selbst im Verwaltungssystem vor.

(4) Die Gebühren sind zu überweisen auf folgendes Konto:

MVB eG IBAN: DE82 5519 0000 0980 5590 25 BIC: MVBMD55XXX

§ 6 Zugangsbedingungen und Verhaltensregeln

(1) Der Coworker erkennt die öffentliche Hausordnung als verbindlich an.

(2) Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist für den Coworker innerhalb der Öffnungszeiten für den jeweiligen Tarif (siehe Preisliste) möglich. Der Betreiber stellt dem Coworker erforderliche Schlüssel gegen eine Pfandgebühr iHv 20€ (netto) sowie einer einmaligen Einrichtungsgebühr pro Schlüssel/Transponder iHv 20€ (netto) zur Verfügung. Verfügt der Coworker über keinen eigenen Schlüssel, ist der Zugang zu den Räumlichkeiten nicht garantiert.

(3) Jeder Coworker verpflichtet sich, wenn er als letztes die Räume des Betreibers verlässt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

• Schließen der Fenster • Licht ausschalten • Verschließen des Hauseingangs.

(4) Der Verlust eines Schlüssels oder einer Zugangskarte ist unverzüglich dem Betreiber zu melden. Der Coworker verpflichtet sich zur Zahlung aller daraus entstehenden Schäden.

(5) Ein Zahlungsverzug des Coworkers berechtigt den Betreiber zur Zurückbehaltung seiner bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts berechtigt den Coworker nicht dazu, den Vertrag zu kündigen und das Entgelt für während der Zurückbehaltungsdauer angefallene Dienstleistungen zu mindern.

(6) Jeder Coworker ist verpflichtet, nach Ende der Nutzung seinen Arbeitsplatz vollständig zu räumen, außer die vereinbarte Tarifart beschreibt eine abweichende Nutzungsmöglichkeit.

(7) Der Coworker darf lediglich einen Arbeitsplatz nutzen. Während seiner Nutzung darf der Coworker innerhalb der Schreibtischbegrenzung folgende eigene Geräte verwenden: Laptop, Maus, Tastatur, Zeichentablett, Monitor, externe Festplatten.

(8) Weitere Räume, wie Flexraum, oder weitere verfügbare Ausstattung müssen über das Verwaltungssystem gebucht werden.

(9) Den Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Co-Working Space, den Besprechungsraum und die Gemeinschaftsflächen muss der Coworker nach seiner Nutzung in einem ordentlichen, sauberen und nutzbaren Zustand zurücklassen.

(10) Auf den Seiten des Betreibers finden sich unter Umständen Links zu anderen Websites (z.B. enthalten Unterseiten, Benutzerprofile und Kommentare häufig Links zu anderen Websites). Der Zugriff auf fremde Webseiten erfolgt auf eigenes Risiko. Jene Websites werden vom Betreiber weder kontrolliert noch unterstützt.

§ 7 Verfügbarkeit

(1) Bei allen Tarifen, die die Nutzung der Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten des Coworking Space beinhalten, kann nicht garantiert werden, dass dem Coworker jederzeit ein Platz zur Verfügung steht.

(2) Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten des Coworking Space können nicht reserviert werden. Die Nutzung dieser Plätze ist nur so lange möglich, wie freie Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, außer die vereinbarte Tarifart beschreibt eine abweichende Nutzungsmöglichkeit.

(3) Rückfragen und Beanstandungen können dem Betreiber ausschließlich per E-Mail an coworking@z-wo.de oder während der Öffnungszeiten des Cafébetriebs genannt werden. Die aktuell gültigen Zeiten kann der Coworker der Website des Betreibers unter <http://z.wo.de/cuvee> entnehmen.

§ 8 Haftung des Betreibers

Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Schäden oder Verlust von Gegenständen in den Räumen des Betreibers. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung durch den Betreiber. Jeder Coworker ist selbst für seine Büroausstattung verantwortlich. Ihm obliegt es, sein Eigentum ausreichend zu versichern und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Soweit eine Haftung des Betreibers für Vermögens- oder Personenschäden gegenüber einem oder mehreren Coworkern besteht und nicht auf einer vorsätzlichen oder unerlaubten Handlung beruht, ist die Haftung auf 5.000,00 EUR je Coworker begrenzt. Entsteht der Schadensersatzanspruch durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Coworkern und beruht dies nicht auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet des Vorstehenden in der Summe auf 500.000,00 EUR begrenzt. Übersteigen die Ansprüche mehrerer Coworker diese Höchstgrenze, so wird der Anspruch des einzelnen Coworkers in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. Das Haftungslimit versteht sich einschließlich sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Kosten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftung des Coworkers

Der Coworker haftet für alle selbst verursachten Schäden an Räumen, Ausstattung und vom Betreiber geliehenen oder überlassenen Gegenständen in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Dies gilt auch im Falle des Verlustes, der Beschädigung durch Dritte oder des Diebstahls eines Gegenstandes, der dem Coworker vom Betreiber geliehen oder überlassen wurde. Der Coworker haftet auch für alle Folgeschäden, die durch Ausfall oder Beeinträchtigung des Betriebs oder einer Sache des Betreibers entstehen.

§ 10 Internetzugang

Der Coworker verpflichtet sich, den Internetzugang nicht missbräuchlich zu nutzen. Der Betreiber sichert eine bestimmte Qualität der Internetverbindung nicht zu. Der Coworker hat sämtliche

nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten. Bei Verstoß gegen Urheberrechte haftet der Coworker allein. Soweit der Betreiber hierfür in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Coworker, den Betreiber von diesen Forderungen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen. Auf eine Berechtigung der gegen den Betreiber geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und zur Höhe nach kommt es nicht an. Diese Einwendungen kann der Coworker nur gegenüber dem Anspruchsteller geltend machen. Es obliegt dem Coworker allein, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern, Betriebsstörungen usw. Vorkehrungen zu treffen. Ebenso obliegt es dem Coworker, geeignete Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Der Betreiber gewährt dem Coworker Zugang zum Internet und stellt die Verbindung her. Die über das Internet abrufbaren Inhalte werden nicht vom Betreiber, sondern von Dritten angeboten. Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Coworker abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Coworker. Der Betreiber haftet nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Dateien. Etwa anfallende Nutzungsentgelte sind vom Coworker zu zahlen. Der Coworker ist nicht befugt, den Betreiber im Außenverhältnis zu verpflichten. Der Betreiber weist den Coworker daraufhin, dass im Internet Missbrauch durch andere Nutzer möglich ist und Dateien verwendet werden können, das Computersystem des Coworkers sowie die Sicherheit seiner Daten zu gefährden. Der Betreiber übernimmt daher keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung des Internets entstehen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigungen. Die Leistungen des Betreibers entbinden den Coworker nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. Die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren- und Warn- Programmen, Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, regelmäßige Datensicherung sowie regelmäßige Änderung von Passwörtern sowie eine übliche Zugangskontrolle.

§ 11 Leistungsstörungen

Leistungsstörungen hat der Coworker dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Betreiber wird die Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Der Betreiber verpflichtet sich dazu, mit der Beseitigung binnen eines Werktages zu beginnen.

§ 12 Datenerfassung

(1) Das monatliche Datenvolumen der Internetverbindung, der Stromverbrauch und die Druckernutzung des Coworkers dürfen vom Betreiber erfasst und gespeichert werden. Bei einem übermäßigen Verbrauch wird der Coworker rechtzeitig darauf hingewiesen. Dem Coworker können entstehende Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Internetprotokolle, Anwesenheitsprotokolle, und Zutrittsprotokolle werden erfasst und gespeichert.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Betreiber beachtet die Vorschriften über den Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung.

(2) Der Coworker ist einverstanden, dass seine angegebenen persönlichen Daten auf Datenträgern gespeichert werden. Der Coworker willigt ferner in die Übermittlung seiner Daten an Auskunftsteile zwecks Bonitätsprüfung ein. Der Betreiber darf die Daten an Dritte, die Dienstleistungen für den Betreiber erbringen, die zum Betrieb erforderlich sind, weiterleiten.

(3) Der Coworker kann nach Beendigung der Mitgliedschaft die Löschung seiner Daten verlangen, soweit der Betreiber kein berechtigtes Interesse an den Daten hat. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere dann, wenn dem Betreiber gegenüber dem Coworker noch Forderungen zustehen.

§ 14 Abrechnung und Zahlung

(1) Dem Betreiber steht es frei, Vorschüsse für gebuchte Dienstleistungen zu verlangen. Rechnungen werden in der Regel monatlich zu Monatsbeginn erstellt und sind über das Verwaltungssystem jederzeit abrufbar. Die Rechnung ist bei der Erstellung sofort fällig und wird per ELV (Elektronisches Lastschriftverfahren) automatisch eingezogen. Bei nicht erfolgreichem Einzug verpflichtet sich der Coworker, den Betreiber unverzüglich zu informieren und den fälligen Betrag selbstständig und unverzüglich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Dabei fallen Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr von 4,00 EUR Netto an, die dem Coworker bei der nächsten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

(2) Mit Ablauf von fünf Werktagen kommt der Coworker in Verzug. Entscheidend ist der Zahlungseingang beim Betreiber. Die Parteien vereinbaren für die erste Mahnung eine Gebühr von 2,00 EUR Netto, für die zweite Mahnung eine Gebühr von 4,00 EUR Netto und für die dritte Mahnung eine Gebühr von 8,00 EUR Netto.

§ 15 Fotos, Livestreams, Veranstaltungen, Medienpräsenz, Presse

Der Coworker willigt darin ein, dass der Betreiber Fotoaufnahmen und Videoaufnahmen in den Räumen des Betreibers erstellt. Der Betreiber ist ausdrücklich befugt, die erstellten Aufnahmen zu jedem geschäftsfördernden Zweck zu verwenden. Der Coworker stimmt einer Veröffentlichung im Internet, insbesondere der Z.WO e.G. Webseite und sämtlichen anderen Medien wie zum Beispiel social media oder Blog ausdrücklich zu.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Mainz, Deutschland.

§ 17 Änderungen des Mitgliedsvertrages

(1) Änderungen des Mitgliedsvertrages werden dem Coworker spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail, im Verwaltungssystem und auf <https://anny.co/b/zwo> angeboten.

(2) Die Zustimmung der Änderungen gilt als erteilt, wenn der Coworker seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat. Der Betreiber wird dann die geänderte Fassung des Mitgliedsvertrages der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

§ 18 Datenschutz

(1) Die für die Bearbeitung des Vertragsverhältnisses notwendigen personenbezogenen Daten werden von der Genossenschaft elektronisch gespeichert. Die Dauer der Speicherung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Genossenschaft ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des Nutzers an seine Erfüllungsgehilfen weiterzugeben, die sich ihrerseits zur Beachtung der Datenschutzbestimmung zu verpflichten haben.

(2) Alle gemachten Angaben werden von der Genossenschaft ansonsten vertraulich behandelt und dienen lediglich der internen Verwendung

§ 19 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses. Die Parteien erklären, dass keine Nebenabreden oder Änderungen außerhalb dieses Vertrages bestehen. Die teilweise oder gänzliche Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen oder deren Nichtdurchführbarkeit berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu treffen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung am Nächsten kommt. Diese Vereinbarung gilt entsprechend für den Fall der Lückenhaftigkeit dieses Vertrages.